

# **FR\_GERICHTE 502 2022 113 vom 20. Mai 2022**

FR Kantonsgericht, 2022-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2022\\_113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2022_113)

FR: FR\_GERICHTE 502 2022 113 du 20 mai 2022

IT: FR\_GERICHTE 502 2022 113 del 20 maggio 2022

## **Regeste**

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (Art. 222 und 231-233 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Entscheide des ZMG betreffend Untersuchungshaft und Ersatzmassnahmen können mit Beschwerde an die Strafkammer angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 20 Abs. 1 Bst. c, Art. 222, Art. 237 Abs. 4, Art. 393 Abs. 1 Bst. c und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 64 Bst. c und Art. 85 Abs. 1 JG). Die angefochtene Verfügung datiert vom 27. April 2022 und wurde dem Beschwerdeführer nach unwidersprochener Darlegung am 28. April 2022 zugestellt. Die am Montag, 9. Mai 2022, eingereichte Beschwerde erfolgte somit unter Berücksichtigung von Art. 90 Abs. 2 StPO rechtzeitig.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat als von den Ersatzmassnahmen betroffene Person offensichtlich ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist begründet und enthält Rechtsbegehren (Art. 396 Abs. 1 StPO).

### **E. 1.4**

Die Strafkammer verfügt über eine umfassende Prüfungsbefugnis in rechtlicher und sachlicher Hinsicht (Art. 393 Abs. 2 StPO). Insbesondere können Noven berücksichtigt werden, soweit das rechtliche Gehör der Gegenpartei gewahrt bleibt (vgl. z.B. Urteil BGer vom 1B\_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.6 in PRA 2015 Nr. 78 S. 628 ff.).

### **E. 1.5**

Es kann aufgrund der Akten entschieden werden (Art. 397 Abs. 1 StPO).

## **E. 2**

Gemäss Art. 221 StPO ist Untersuchungshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ein im Gesetz genannter Haftgrund vorliegt. Nach Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO ist Haft bei Flucht-, Fortsetzungs- oder Kollusionsgefahr zulässig sowie weiter bei Ausführungsgefahr (Art. 221 Abs. 2 StPO). Überdies hat die Haft wie alle strafprozessualen Zwangsmassnahmen verhältnismässig zu sein (vgl. insbes. Art. 197 StPO), und sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Nach Art. 237 StPO sind anstelle der Haft eine oder mehrere mildere Massnahmen anzuordnen, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft

erfüllen.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 15 Der Beschwerdeführer bestreitet sowohl den dringenden Tatverdacht als auch die Kollusions- und Wiederholungsgefahr und bezeichnet zudem die angerordneten Ersatzmassnahmen als unverhältnismässig.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer bestreitet zunächst das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts. Er bringt vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt und insbesondere gezielt jene Zeugenaussagen wiedergegeben, die die Aussagen seiner Ehefrau bestätigten, während andere Aussagen, die deren Aussagen nicht bestätigten oder ihnen sogar widersprächen, weggelassen worden seien. Letztlich würden die Vorwürfe an ihn nur auf den subjektiven Aussagen seiner Ehefrau beruhen (Beschwerde, S. 7 ff., Ziff. IV.1/2.3).

### **E. 3.2**

Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat das Haftgericht bei der Überprüfung des allgemeinen Haftgrundes des dringenden Tatverdachts (Art. 221 Abs. 1 Ingress StPO) keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Macht ein Inhaftierter geltend, er befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung des Beschuldigten an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Es ist insbesondere nicht Aufgabe des Haftrichters, die Glaubwürdigkeit der Personen zu beurteilen, die den Beschuldigten belasten. Das Beschleunigungsgebot in Haft Sachen (Art. 31 Abs. 3-4 BV, Art. 5 Abs. 2 StPO) lässt hier nur wenig Raum für Beweismassnahmen. Auch über die gerichtliche Verwertbarkeit von Beweismitteln ist in der Regel noch nicht im Untersuchungsverfahren abschliessend zu entscheiden. Zur Frage des dringenden Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafrichter vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (BGE 143 IV 330 E. 2.1 m.H.; s.a. BGE 137 IV 122 E. 3.2; 116 Ia 143 E. 3c, Urteil BGer 1B\_260/2015 vom 19. August 2015 E. 3.1). Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht noch geringer. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 137 IV 122 E. 3.1 und 3.3, 143 IV 316 E. 3.2). Wenn bereits in einem frühen Verfahrensstadium ein erheblicher und konkreter dringender Tatverdacht besteht, welcher eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen lässt, muss sich dieser allerdings nicht weiter erhärten. In diesem Fall ist der allgemeine Haftgrund gegeben, wenn die beschuldigte Person im Laufe der Ermittlungen nicht entlastet wird (Urteil BGer 1B\_345/2020 vom 24. Juli 2020 E. 2.4 m.H.). Gemäss Art. 237 Abs. 4 StPO richten sich Anordnung und Anfechtung von Ersatzmassnahmen sinngemäss nach den Vorschriften über die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft. Die Bedingungen für die Anordnung von Ersatzmassnahmen sind damit dieselben wie für die Anordnung von Untersuchungshaft

(vgl. CR CPP-COQUOZ, 2. Aufl. 2019, Art. 237 N. 5).

### E. 3.3

Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 15. März 2022 erklärte B. \_\_\_\_\_ zusammen- gefasst, dass der Beschwerdeführer sie jeweils in der sechswöchigen Genesungszeit nach den Geburten ihrer drei gemeinsamen Kinder mehrmals zum Sex gezwungen habe. B. \_\_\_\_\_ sagte aus, dass der Beschwerdeführer sie seit vier Jahren fast täglich vergewaltigen würde. Sie erklärte

Kantonsgericht KG Seite 5 von 15 zudem, sie sei auch nach ihren zahlreichen Operationen am Unterleib häufig vom Beschwerdeführer zum Sex gezwungen worden — dies obwohl sie sich gewehrt hätte und «Nein» gesagt habe und der Beschwerdeführer gewusst habe, dass sie nach den Operationen sechs Wochen lang keinen Geschlechtsverkehr haben durfte. Weiter sagte sie aus, dass ihr Ehemann sie vermehrt in der Nacht sexuell missbraucht habe. Dies habe sie gemerkt, da sie abends Schlaftabletten genommen habe und am Morgen ohne Pyjama aufgewacht sei und gespürt habe, dass sie in der Nacht Geschlechts- verkehr gehabt habe. Als sie einmal keine Schlaftabletten genommen und sich schlafend gestellt hatte, habe sie erlebt, wie sich der Beschwerdeführer an ihr vergangen habe. B. \_\_\_\_\_ erklärte weiter, dass der Beschwerdeführer sie seit 2010 vermehrt mit Händen (Fäusten) und anderen Gegenständen (wie Schuhen oder Staubsaugerstange) geschlagen und mit Füßen getreten habe. Der Beschwerdeführer habe sie zudem im Sinne einer Kontrolle dazu genötigt, ihm Fotos von ihrem Intimbereich zuzuschicken, damit er, wenn er einige Tage weg war, sichergehen konnte, dass sie sich nicht rasiert habe und ihn folglich nicht betrügen konnte. Der Beschwerdeführer habe ihr zudem den Zugriff auf das gemeinsame Bankkonto verwehrt. Zudem habe er sie gezwungen, Alkohol zu trinken, da betrunkene Frauen besser im Bett seien. Er habe sie ebenfalls öfters mit dem Tode bedroht. Die letzte Operation habe im Februar 2022 stattgefunden. Am 7. März 2022 sei sie nach einer ambu- lanten Kontrolle (Spiegelung) nach Hause gekommen. Sie habe sich ausziehen und ihm zeigen müssen, dass sie nicht intim rasiert sei. Sie habe nochmals gesagt, dass sie keinen Sex haben dürfe und auch nicht wolle. Dies habe sie auch nochmals wiederholt, als er sie, die inzwischen zu Bett gegangen war, am ganzen Körper zu berühren begann. Als sie mit der Polizei drohte, habe er sie mit der Faust auf den Oberschenkel geschlagen. Er drohte, sie zusammenzuschlagen, wenn sie keinen Sex mit ihm habe. Danach schilderte sie detailliert, wie er sie zum Sex gezwungen habe. Alles in allem habe es 5-10 Minuten gedauert. Danach habe sie entschieden, das alles nicht mehr mitzumachen (Prot. 15.3.2022, S. 5-7, Rz. 101 ff., 156). Die blauen Flecken auf dem Oberschenkel sind dokumentiert (Prot. 15.3.2022, S. 7, Rz. 188 ff.). Am 11. März 2022 wurde betreffend B. \_\_\_\_\_ eine ärztliche Befundaufnahme im hfr gemacht (Bericht Frauenhaus 1.4.2022, S. 2); diese befindet sich noch nicht bei den Akten. Gegenüber der Staatsanwaltschaft bestätigte B. \_\_\_\_\_ am 11. April 2022 ihre Aussagen vom 15. März 2022 (DO/3000 ff.). Ihr Mann habe fast jeden Tag Sex gewollt. Er habe sich über ihr Nein hinweggesetzt; sie habe ihn zuerst zurückgestossen und es dann einfach über sich ergehen lassen. Manchmal habe er sie am Nacken hinten runtergezogen, um Oralverkehr zu haben (Prot. STA 11.4.2022, S. 10 f.). Weiter präzisierte sie, ihr Mann habe sie im April 2021 während 4-5 Stunden in der Wohnung eingesperrt. Da habe sie im Frauenhaus angerufen und sich (mit den Kindern) sofort dorthin begeben, nachdem ihr Mann nach Hause gekommen sei (Prot. STA 11.4.2022, S. 8 f.), kehrte aber nach 24 Stunden nach Hause zurück. Gemäss Bericht Frauenhaus habe sie erklärt, ihr Mann schlage sie bei Unstimmigkeiten regelmässig ins Gesicht und auf den Rücken und überwache sie

(Bericht Frauenhaus 1.4.2022, S. 1; DO/4000 ff.). Im Januar 2022 begab sich B. \_\_\_\_\_ ein zweites Mal ins Frauenhaus, diesmal für drei Tage. Dabei habe sie erneut von sexueller Gewalt gesprochen. Ihr Mann habe damals versprochen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen und etwas Eigenes zu suchen, habe sich aber nicht daran gehalten (Bericht Frauenhaus 1.4.2022, S. 1 f.). Nach ihrem dritten Eintritt ins Frauenhaus habe B. \_\_\_\_\_ am 10. März 2022 gemäss Frauenhaus die gleichen Schilderungen gemacht, die sie dann am 15. März 2022 gegenüber der Polizei machte (Bericht Frauenhaus 1.4.2022, S. 2).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 15 B. \_\_\_\_\_ hatte bereits zweimal gegen den Beschwerdeführer Strafantrag gestellt, damals noch im Kanton Bern. Am 10. Oktober 2018 kontaktierte sie die Polizei nach einem Ehestreit und gab an, in den letzten neun Jahren von ihrem Ehemann wiedergeholt geschlagen, bedroht und beschimpft worden zu sein, wollte dann aber keine genaueren Aussagen machen. Daraufhin wurde das Verfahren sistiert. Am 14. Dezember 2018 rief sie die Polizei an und erklärte, ihr Mann habe sie mit einem Japanmesser bedroht und gedroht, ihr die Kinder wegzunehmen. Anlässlich ihrer Einvernahme legte sie Fotos von blauen Flecken vor, die ihr der Beschwerdeführer zugefügt habe. Daraufhin wurde gegen den Beschwerdeführer eine 14-tägige Fernhalteverfügung erlassen. Am 18. Dezember 2018 widerrief B. \_\_\_\_\_ ihre Aussagen und gab an, gelogen zu haben. Daraufhin wurde B. \_\_\_\_\_ wegen Irreführung der Rechtspflege verzeigt und das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Tätlichkeiten (wiederholt), Drohung und Nötigung am 9. Dezember 2019 eingestellt (DO/8000 ff.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme, seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft sowie vor dem Zwangsmassnahmericht stritt der Beschwerdeführer die ihm gemachten Vorwürfe vollumfänglich ab. Bei der Polizei sagte er am 18. März 2022 aus, dass seine Ehefrau bei ihnen zu Hause der «Chef» sei. Seit sie im Jahr 2018 einen Mann kennengelernt habe, wolle sie die Trennung. Er beschrieb seine Frau als temperamentvoll und sagte, dass sie sehr aggressiv werde, wenn sie Tabletten nehme. Weiter erklärte er, dass seine Ehefrau ihn in der Vergangenheit sogar geschlagen habe und dass sie viel lüge. Er habe auf seinem Handy Beweise von allen Sachen, die seine Ehefrau bei ihnen zu Hause zerstört habe. Zudem habe sie ihn in die Hand geschnitten. Der Beschwerdeführer erklärte, dass die gemeinsamen Kinder Angst vor seiner Ehefrau hätten und dass Letztere den Kindern manchmal nichts zu essen gebe. Die Rechnungen würde er selber bezahlen, da er seiner Frau kein Geld mehr gebe, weil diese das Geld verbräuche, anstatt Rechnungen zu bezahlen. Der Beschwerdeführer erklärte, dass er und seine Frau regelmässig, fast jeden Tag, intime Beziehungen miteinander hätten. Er präziserte, dass sie rund zwei Mal die Woche zusammen Geschlechtsverkehr hätten — ausser wenn sie ihre Operationen hatte. Weiter sagte er aus, dass seine Frau ihm Bilder und Videos von ihrem Intimbereich geschickt habe, ohne dass er sie danach gefragt hätte. Der Beschwerdeführer erläuterte, dass seine Ehefrau Beruhigungs- und Schlaftabletten nehmen müsse. Da sie zu viel davon genommen habe, musste sie im Juni 2021 mit der Ambulanz ins Spital gebracht werden. Angesprochen darauf, dass sich B. \_\_\_\_\_ bereits zweimal von ihrem Domizil weg an einen sicheren Ort begeben hat, wich der Beschwerdeführer eher aus und erklärte, dass seine Frau massive psychische Probleme habe. Er stritt ebenfalls ab, seine Frau je mit einem Messer bedroht zu haben. Als er auf die Vergewaltigungsvorwürfe sowie die Schändungsvorwürfe angesprochen wurde, stritt er ebenfalls alles ab. Er erklärte immer wieder, dass seine Ehefrau lediglich Gründe für eine Trennung suchen würde und er nur dann mit ihr Sex gehabt habe, um ihre Bedürfnisse zu stillen. Er erklärte mehrmals, dass seine Frau ein freier Mensch sei und sie tun und lassen könne, was sie wolle (vgl. polizeiliche Einvernahme vom

18.3.2022). Anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft bestätigte er seine bei der Polizei gemachten Aussagen. Er erklärte erneut, dass B. \_\_\_\_\_ alles so manipuliere, damit sie sich trennen würden und sie dann zu ihrem neuen Partner gehen könne (vgl. Prot. STA 18.3.2022, S. 3, Rz. 63). Vor der Zwangsmassnahmenrichterin bestätigte der Beschwerdeführer seine bisherigen Aussagen. Er wiederholte, dass er seine Frau nie geschlagen habe und sich um sie kümmere. Er erklärte weiter, dass G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ und die Kinder mitbekommen hätten, wie seine Frau ihn geschnitten habe. Er meinte zudem, dass man seine Kinder einvernehmen könne, jedoch nicht in Anwesenheit seiner Ehefrau, da die Kinder Angst vor ihr hätten (vgl. Prot. ZMG 21.3.2022). Seit der Verhaftung des Beschwerdeführers am 18. März 2022 wurden insgesamt zehn weitere Personen zur Sache einvernommen und es wurden Arztberichte eingeholt. Daraus ergibt sich ein

Kantonsgericht KG Seite 7 von 15 uneinheitliches Bild. H. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ (Tante und Onkel des Beschwerdeführers) sagten aus, keine Probleme oder Streit zwischen den Eheleuten gesehen zu haben. Der Beschwerdeführer sei ein guter Mensch; B. \_\_\_\_\_ vernachlässige ihre Kinder, werde schnell wütend und entscheide selber (Prot. polizeil. Einvernahme 23.3.2022). I. \_\_\_\_\_ (Schwager des Beschwerdeführers) bestätigte, dass der Beschwerdeführer eifersüchtig ist und dass ihm dieser WhatsApp-Nachrichten von B. \_\_\_\_\_s angeblichen Liebhaber J. \_\_\_\_\_ gezeigt hatte. B. \_\_\_\_\_ wolle die Scheidung und habe unerlaubterweise Geld abgehoben. Allerdings gab er auch an, sie hätte ihm gesagt, der Beschwerdeführer schlage sie und wolle Sex, obwohl sie nicht wolle. Der Beschwerdeführer habe dies vehement bestritten und gesagt, sie sei ihm gegenüber handgreiflich geworden und die Kinder hätten das auch gesehen. I. \_\_\_\_\_ räumte ein, für keine der beiden Darlegungen konkrete Beweise wie etwa blaue Flecken gesehen zu haben. Allerdings habe ihm der Beschwerdeführer ein Foto von seinem Unterarm mit Kratzspuren gezeigt (Prot. polizeil. Einvernahme 23.3.2022). K. \_\_\_\_\_ und L. \_\_\_\_\_ (Schwiegereltern des Beschwerdeführers) erklärten ebenfalls, die Beziehung sei in den letzten Jahren nicht gut gewesen, aber sie hätten selbst keine Gewalttaten beobachtet. K. \_\_\_\_\_ gab allerdings an, ihre Tochter habe im März 2022 von sexuellen Übergriffen sowie von Schlägen durch den Beschwerdeführer berichtet, welche den Grund dargestellt hätten, das Frauenhaus aufzusuchen, sich ihr aber nicht richtig anvertrauen wollen (Prot. polizeil. Einvernahme 24.3.2022, insb. S. 5 und 7). J. \_\_\_\_\_, ehemaliger Arbeitskollege von B. \_\_\_\_\_, sagte aus, Letztere sei vor ca. drei Jahren regelmässig mit Verletzungen zur Arbeit erschienen (schwarze Flecken am Hals, Schnitte am Unterarm). Er sei davon ausgegangen, ihr Mann habe ihr diese Verletzungen zugefügt (Prot. pol. Einvernahme 24.3.2022, S. 4). Allerdings erscheint J. \_\_\_\_\_ nicht als besonders glaubwürdig: So widersprach er sich während der Einvernahme mehrmals und erklärte beispielsweise, zuletzt vor 5-6 Monaten mit B. \_\_\_\_\_ Kontakt gehabt zu haben, was offensichtlich nicht zutrifft (Prot. S. 3, Rz. 29 ff.), und bestritt trotz eindeutiger WhatsApp-Nachrichten (s. Anhang zum Einvernahmeprotokoll), ihr Liebhaber gewesen zu sein, obwohl B. \_\_\_\_\_ dies selbst eingeräumt hatte (Einvernahme B. \_\_\_\_\_ durch STA Bern 23.11.2019, S. 2 f. Rz. 51 ff., S. 4 Rz. 111). Allerdings hat M. \_\_\_\_\_, ebenfalls Arbeitskollegin von B. \_\_\_\_\_, die besagten Verletzungen am Unterarm von B. \_\_\_\_\_ ebenfalls festgestellt. Letztere habe ihr daraufhin gesagt, sie habe sich diese Verletzungen selber zugefügt. Sie habe auch gesagt, ihr Mann habe ihr im Streit eine Ohrfeige («Chlapf») gegeben (Prot. pol. Einvernahme 8.4.2022, S. 5). Zwei weitere Personen haben von Verletzungen bei B. \_\_\_\_\_ berichtet. N. \_\_\_\_\_ sagte aus,

B.\_\_\_\_\_ habe ca. 2018 ein blaues Auge gehabt, «das wegen A.\_\_\_\_\_ passiert sei». Nach- dem sie ins Frauenhaus gegangen sei [im März 2022], habe sie ihr erklärt, der Beschwerdeführer habe sie gezwungen, Sex zu haben, obwohl sie krank gewesen sei. Über den Beschwerdeführer konnte sie indes direkt nichts Negatives berichten (Prot. pol. Einvernahme 8.4.2022, S. 5). O.\_\_\_\_\_ (Cousine des Beschwerdeführers) sagte ebenfalls aus, B.\_\_\_\_\_ habe ihr anver- traut, vom Beschwerdeführer geschlagen und im März 2022 nach der Operation zum Sex gezwun- gen worden zu sein. Auch habe B.\_\_\_\_\_ ihr gesagt, der Beschwerdeführer habe 2021 mehrmals mit ihr Sex gehabt, nachdem sie Schlaftabletten genommen habe; sie habe nichts mitbekommen. O.\_\_\_\_\_ habe aber nie selbst gesehen, wie der Beschwerdeführer seine Ehefrau geschlagen habe. Ein paarmal habe sie miterlebt, wie die Eheleute sich lautstark gestritten hätten. A.\_\_\_\_\_ sei übermässig eifersüchtig und habe stets versucht, seine Ehefrau zu kontrollieren. Sie habe keinen Schritt aus dem Haus machen zu können, ohne dass er informiert gewesen sei. Auch habe A.\_\_\_\_\_ seine Frau oft betrogen. Jeder habe ihr seine Version erzählt, was für sie schwierig gewesen sei (Prot. pol. Einvernahme 22.3.2022, insb. S. 3-8).

Kantonsgericht KG Seite 8 von 15 P.\_\_\_\_\_, Mitarbeiter des Jugendamtes und Beistand der drei Kinder des Ehepaares, der etwas Albanisch spricht, konnte weder die Version des Beschwerdeführers noch jene von B.\_\_\_\_\_ bestätigen. Allerdings hatte er aufgrund von Aussagen der ältesten Tochter C.\_\_\_\_\_ zur schwie- rigen Situation zuhause den Eindruck, der Beschwerdeführer würde seine Kinder instrumentalisie- ren. Gemäss B.\_\_\_\_\_ habe der Beschwerdeführer und dessen Eltern ihr gesagt, er würde die Kinder nach Kosovo mitnehmen, wenn sie seinen Anweisungen nicht folgen würde. Ebenfalls hatte er den Eindruck, B.\_\_\_\_\_ leide und habe psychische Probleme (Prot. pol. Einvernahme 23.3.2022, Rz. 45 ff., 69, 125). Dr. med. Q.\_\_\_\_\_, Hausarzt von B.\_\_\_\_\_, übersandte deren Patientendossier (DO/4000 ff.). Daraus geht hervor, dass sie psychische Probleme und suizidale Gedanken hat und seit mehreren Jahren diverse Medikamente, insb. Schlafmittel und Psychopharmaka, einnimmt. Sie habe dem Arzt anvertraut, ihr Mann habe sie früher geschlagen, schlage sie jetzt aber nicht mehr (Eintrag 9.6.2020). Allerdings lässt sich dem Patientendossier entnehmen (Eintrag vom 16.3.2020), sie sei am 12. Janu- ar 2020 im Hallenbad auf der Treppe beim Hinauflaufen gestolpert, zuerst mit dem rechten Knie auf die Treppe geschlagen und dann die Treppe nach hinten hinunter auf das Gesäss und den Hinter- kopf gefallen, was nicht sehr glaubhaft erscheint. Gegenüber der Staatsanwaltschaft sagte B.\_\_\_\_\_ dann am 11. April 2022 aus, sie habe sich nicht im Schwimmbad am Knie verletzt, sondern ihr Mann habe sie ins Knie getreten, und sie habe dies gegenüber Dr. Q.\_\_\_\_\_ abge- stritten (Prot. 11.4.2022 Rz. 115 ff.). Weiter hat B.\_\_\_\_\_ offenbar im Jahr 2017 einen Selbst- mordversuch unternommen (Prot. STA, 11.4.2022, S. 4 Rz. 100). Ebenfalls hat sie am 16. Juni 2021 eine Überdosis Tabletten eingenommen, sodass sie ins Spital eingeliefert werden musste (Prot. P.\_\_\_\_\_ 23.3.2022, Rz. 73 ff.); möglicherweise handelte es sich auch dabei um einen Selbst- mordversuch (Patientendossier Dr. Q.\_\_\_\_\_, Eintrag 2.6.2021). Zusammenfassend hat B.\_\_\_\_\_ seit 2018 wegen ehelicher Probleme dreimal die Polizei und dreimal das Frauenhaus aufgesucht. Sie hat ihren Ehemann anlässlich der Einvernahmen vom 15. März 2022 bei der Polizei und vom 11. April 2022 bei der Staatsanwaltschaft massiv belastet und insbesondere zu den Ereignissen vom 7. März 2022 detaillierte, erlebnisbasierte Schilderungen gemacht. Diese Schilderungen hat sie auch gegenüber mehreren anderen Personen gemacht, insbesondere gegenüber O.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_. Sie steht offensichtlich unter grossem psychischem Druck. Dass die Ehe in den letzten Jahren von Auseinandersetzungen geprägt

war, ist aufgrund der bei den Akten liegenden Aussagen offensichtlich. Dass B. \_\_\_\_\_ – wie vom Beschwerdeführer behauptet – die Vorwürfe gegen ihn nur erhebt, um sich zugunsten ihres Liebhabers von ihm trennen und die Kinder behalten zu können, erscheint nicht glaubhaft. Mehrere Personen (N. \_\_\_\_\_, J. \_\_\_\_\_, M. \_\_\_\_\_) haben bei B. \_\_\_\_\_ in den letzten 3-4 Jahren Verletzungen gesehen, die möglicherweise vom Beschwerdeführer stammen, ohne dies mit Sicherheit bestätigen zu können. Blaue Flecken am Bein nach der mutmasslichen Vergewaltigung vom

#### **E. 7**

Der Beschwerdeführer hat beantragt, seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Art. 387 StPO). Mit dem heutigen Urteil in der Sache selbst wird dieses Gesuch gegenstandslos und ist abzuschreiben.

#### **E. 8.1**

Rechtsanwalt Moussa wurde am 18. März 2022 zum amtlichen Rechtsbeistand des Beschwerdeführers ernannt (DO/7000 ff.). Die Strafkammer setzt die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das Beschwerdeverfahren selbst fest (Art. 57 Abs. 1 und 2 JR; FZR 2015 73). Im vorliegenden Fall erscheinen rund sieben Stunden Arbeit für die Kenntnisnahme der 13-seitigen Verfügung, der Stellungnahmen und des vorliegenden Urteils, die Kontakte mit dem Klienten sowie das Verfassen der Beschwerde (16 Seiten) und der Replik als angemessen. Unter Berücksichtigung der Auslagen wird die Entschädigung bei einem Stundentarif von CHF 180.- pauschal auf CHF 1'300.- festgesetzt (inkl. Auslagen). Hinzu kommen 7.7% MwSt., d.h. CHF 100.10.

#### **E. 8.2**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer mit seinen Rechtsbegehren teilweise durchgedrungen, sodass es sich rechtfertigt, ihm die Verfahrenskosten zur Hälfte aufzuerlegen; diese betragen total CHF 2'000.10 (Entschädigung amtlicher Verteidiger: CHF 1'400.10; Gebühr: CHF 500.-; Auslagen: CHF 100.-; Art. 35 und 43 JR). Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem Staat die Hälfte der seinem amtlichen Rechtsbeistand ausgerichteten Entschädigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Kammer erkennt:

Kantonsgericht KG Seite 14 von 15 I. Das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung vom 9. Mai 2022 wird als gegenstandslos abgeschrieben. II. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 27. April 2022 wird abgeändert und lautet neu wie folgt: I. Das Haftverlängerungsgesuch der Staatsanwaltschaft vom 14. April 2022 wird als gegenstandslos abgeschrieben. II. Das Gesuch der Staatsanwaltschaft um Anordnung von Ersatzmassnahmen wird teilweise gutgeheissen. A. \_\_\_\_\_ wird unter Anordnung folgender Ersatzmassnahmen unverzüglich aus der Untersuchungshaft entlassen: 1. (...) 2. A. \_\_\_\_\_ wird jegliche Arten von Kontaktaufnahme zu B. \_\_\_\_\_ und den gemeinsamen Kindern C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ untersagt, sei es der direkte Kontakt, durch Treffen oder per Telefon und/oder über soziale Netzwerke sowie der indirekte Kontakt über Drittpersonen. Anderslautende Entscheide der Zivilbehörde werden vorbehalten. 3. Für A. \_\_\_\_\_ wird Bewährungshilfe (Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe) angeordnet zur Überwachung der Einhaltung dieser Massnahme. (...) Die Ersatzmassnahmen werden bis

zum 17. Juli 2022 angeordnet. III. Die Kosten dieses Verfahrens von pauschal CHF 250.- werden dem Staat auferlegt. III. Die angemessene Entschädigung von Rechtsanwalt Elias Moussa für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 1'300.-, zzgl. MwSt. von CHF 100.10, festgesetzt. IV. Die Verfahrenskosten von CHF 2'000.10 (Gebühr: CHF 500.-; Auslagen: CHF 100.-; angemessene Entschädigung: CHF 1'400.10) werden A. \_\_\_\_\_ und dem Staat Freiburg je zur Hälfte auferlegt. A. \_\_\_\_\_ ist verpflichtet, die Hälfte der Entschädigung gemäss Ziffer III zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni

Kantonsgericht KG Seite 15 von 15 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht einreichen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 379 bis 397 StPO geregelt (Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes; StBOG; SR 173.71). Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen. Freiburg, 20. Mai 2022/fba Der Präsident:  
Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.